

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährl. 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

31. Jahrgang.

Nr. 96.

Donnerstag, den 14. August

1884.

### Verordnung,

die Ein- und Durchfuhr von Vieh und thierischen Theilen aus  
Oesterreich-Ungarn betreffend,

vom 26. Juli 1884.

Da vielfach wahrzunehmen gewesen ist, daß die zur Zeit noch maßgebenden Bestimmungen der vom Ministerium des Innern in Nr. 47 des „Dresdner Journals“ von 1882 und in Nr. 48 der „Leipziger Zeitung“ von demselben Jahre in Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Vieh und thierischen Theilen aus Oesterreich-Ungarn erlassenen Verordnung vom 22. Februar 1882 mehr und mehr in Vergessenheit gerathen sind, so findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die Bestimmungen der gedachten Verordnung nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1884 und der zugehörigen Bekanntmachung des Gesamtministeriums vom 28. April 1884 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1884 Seite 131 und 133 — hiermit anderweit, bez. mit der nachersichtlichen Aenderung von § 11, bekannt zu machen.

#### I. Rindvieh betreffend.

§ 1.

Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn ist bis auf Weiteres verboten.

Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Verbote ist nur rücksichtlich der Einfuhr für Fälle der in § 2 gedachten Art gestattet.

§ 2.

Den Wirtschaftsbesitzern innerhalb der an das Königreich Böhmen grenzenden Amtshauptmannschaften Delstnig, Auerbach, Schwarzenberg, Annaberg, Marienberg, Freiberg, Dippoldiswalde, Pirna, Bautzen, Löbau u. Zittau ist gestattet, ihren eigenen Bedarf von Nutz- und Zuchtvieh an Kindern unter folgenden Bedingungen aus Böhmen nach Sachsen einzuführen:

- Es darf nur Rindvieh der böhmischen Landrace, welches aus Böhmen selbst stammt und lediglich zu wirtschaftlichen Zwecken bestimmt ist, eingeführt werden, und zwar in der Regel (vergl. § 3) mehr nicht, als 12 Stück für einen und denselben Wirtschaftsbesitzer innerhalb eines Kalenderjahres.
- Darüber, daß die einzubringende Stückzahl dem wirklichen Bedarfe seiner Wirtschaft entspricht, hat sich der Einführende durch ein Zeugniß der Polizeibehörde seines Wohnortes und, wenn er Gutsvorsteher ist, durch ein Zeugniß der Bezirksamtshauptmannschaft an dem betreffenden Grenzpunkte (Punkt c) auszuweisen.
- Die Einbringung ist beschränkt auf folgende Grenzpunkte und Tage:
  - Zittau ohne Beschränkung auf bestimmte Tage,
  - Ebersbach an jeder Mittwoch,
  - Bodenbach-Tetschen in der Regel an jedem Montage und Freitage,
  - Hermisdorf bei Frauenstein an jeder dritten Mittwoch des Monats,
  - Weipert an jedem Montage und Freitage,
  - Reitzenhain an jedem Donnerstage,
  - Wittigsthal an jeder Mittwoch,
  - Klingenthal an der ersten und dritten Mittwoch jeden Monats.
  - Boitersreuth an jedem Donnerstage.
- Das einzuführende Vieh ist an dem betreffenden Grenzpunkte durch einen sächsischen Veterinärpolizeibeamten zu untersuchen. Dasselbe ist zum Zweck der Untersuchung 48 Stunden vor dem betreffenden Einlauftage und für eine bestimmte Stunde des letztern
  - ad c 1: bei dem Grenzpolizeikommissariate zu Zittau,
  - ad c 2: bei der Grenzpolizeiinspektion zu Ebersbach,
  - ad c 3: bei dem Grenzpolizeikommissariate zu Bodenbach,
  - ad c 4: bei dem königlich sächsischen Nebenzollamte Hermisdorf,
  - ad c 5: bei der Grenzpolizeiinspektion zu Weipert,
  - ad c 6: bei der Gendarmestation in Reitzenhain,
  - ad c 7: bei dem königlich sächsischen Nebenzollamte Wittigsthal,
  - ad c 8: bei der Gendarmestation in Klingenthal,
  - ad c 9: bei der Grenzpolizeiinspektion zu Boitersreuthanzumelden.

e) Der Einführende hat durch amtlichen Begleitschein (Viehpaß) der Polizeibehörde des böhmischen Abtriebsortes nachzuweisen, daß das betreffende Vieh aus Böhmen stammt, unmittelbar vor seinem Abtriebe mindestens 30 Tage am Abtriebsorte gestanden hat; daß es zur Zeit des Abtriebes gesund gewesen ist, und daß an dem Abtriebsorte, sowie in einem Umkreise von 35 Kilometern um denselben herum die Rinderpest nicht herrscht. In dem Begleitscheine (Viehpaße) muß jedes einzelne Stück nach Art, Race, Geschlecht und Farbe genau bezeichnet sein.

Die Begleitscheine (Viehpaße) selbst müssen von der, der ausstellenden Behörde nächst vorgelegten politischen Behörde beglaubigt sein.

- Die oben (lit. d.) gedachte Untersuchung hat sich zu erstrecken auf die Identität mit den im amtlichen Begleitscheine (Viehpaße) — cf. lit. e. — angegebenen Viehstücken, sowie auf Race und Gesundheit der Thiere. Ist die Einfuhr der betreffenden Stücke nicht zu beanstanden, so wird darüber dem Einführenden ein Einfuhrerlaubnißschein ausgestellt.
- Wenn bei gleichzeitigem Transporte mehrerer Viehstücke auch nur Eins davon krank, krankheitsverdächtig oder nach seiner Identität mit den im

Begleitscheine (Viehpaße) bezeichneten Stücken zweifelhaft befunden wird, darf der ganze Transport nicht nach Sachsen eingebracht werden.

§ 3.

Die betreffenden Amtshauptmannschaften und, in Ansehung der Städte mit revidirter Städteordnung, die zuständigen Kreisauptmannschaften sind ermächtigt, einzelnen Wirtschaftsbesitzern auf besonderes Ansuchen ausnahmsweise die Einfuhr von mehr als 12 Stück Nutz- und Zuchtvieh in einem Kalenderjahre (§ 2, lit. a.) nach Sachsen dann zu gestatten, wenn die darum Nachsuchenden den Mehrbedarf glaubhaft bescheinigen.

§ 4.

Das eingebrachte Vieh ist von der Grenze sofort und auf dem gerabesten Wege nach seinem Bestimmungsorte zu dirigiren und ist dessen Abgang dahin von den in § 2, d. gedachten Stellen der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes (bei selbstständigen Gutsbezirken der betreffenden Amtshauptmannschaft) unter den erforderlichen näheren Angaben hinsichtlich der Zahl, der Art, des Geschlechts und der Farbe der eingeführten Viehstücke (§ 2, e.) anzuzeigen.

Das Eintreffen des Viehes am Bestimmungsorte hat der betreffende Landwirth unverzüglich der Ortspolizeibehörde, bez. der Bezirksamtshauptmannschaft unter Uebergabe des an der Grenze ihm erteilten Einfuhrerlaubnißscheines anzuzeigen.

Auf die Verpflichtung zu dieser Anzeige und zur Abgabe des Einfuhrerlaubnißscheines ist der Einführende bei Ausschändigung des letzteren an ihn (§ 2, f.) unter wörtlichem Hinweis auf die im Unterlassungsfalle nach dem Reichsgesetze vom 21. Mai 1878 zu gewärtigenden Strafen aufmerksam zu machen.

§ 5.

Das eingeführte Vieh darf während eines Zeitraumes von 45 Tagen, von dem Eintreffen am Bestimmungsorte an gerechnet, aus dem Flurbereiche des letzteren nach dem Inlande nicht entfernt werden.

§ 6.

Der kleine Grenzverkehr mit Vieh, d. h. der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh zwischen böhmischen und sächsischen Grenzorten und der Weidtrieb von sächsischem Vieh auf böhmischen Fluren, sowie von böhmischem Vieh auf sächsischen Fluren ist bis auf Weiteres gestattet.

#### II. Schafe und Ziegen betreffend.

§ 7.

Die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn nach und durch Sachsen ist nach vorgängiger Anmeldung innerhalb der in § 2 unter d. angegebenen Frist an den in § 2, c. genannten Grenzpunkten unter folgenden Bedingungen nachgelassen:

- Durch Zeugniß der Polizeibehörde des Abgangsortes muß bescheinigt sein, daß die betreffenden Viehstücke zur Zeit des Abtriebes von dem Abgangsorte gesund gewesen sind und aus einem seuchenfreien Kronlande Oesterreich-Ungarns stammen, auch bis zum Abtrieb an dem betreffenden Orte mindestens 30 Tage hindurch gestanden haben.
- Es muß ferner durch ein amtliches Zeugniß nachgewiesen werden, daß an dem Abgangsorte und in einem Umkreise desselben von 35 Kilometern die Rinderpest nicht herrscht.
- Die amtlichen Zeugnisse unter 1 und 2 müssen von der, der ausstellenden Behörde nächst vorgelegten politischen Behörde beglaubigt sein.
- Die Thiere dürfen vom Abgangsorte (1 und 2) bis an die sächsische Grenze nur durch seuchenfreie Gegenden befördert worden sein.
- Die Thiere müssen an den betreffenden Grenzpunkten (§ 2, c.) durch einen sächsischen Veterinärpolizeibeamten untersucht werden und dürfen die Grenze nur dann passieren, wenn sie bei dieser Untersuchung gesund und krankheitsunverdächtig befunden worden sind. Wenn bei gleichzeitiger Einfuhr mehrerer Stücke auch nur Eins davon krank oder krankheitsverdächtig befunden wird, so ist der ganze Transport zu beanstanden. Das Letztere hat auch dann zu erfolgen, wenn Eines von den unter 1 und 2 vorgeschriebenen Zeugnissen nicht oder nicht in gehöriger Form (Nr. 3) beigebracht oder wenn konstatiert wird, daß der Vorschrift unter Nr. 4 zuwidergehandelt worden ist.
- Sollen die Thiere durch Sachsen hindurch nach einem andern deutschen Bundesstaate oder durch das ganze deutsche Reich hindurch transportirt werden, so muß der Transport und zwar erstern Falls bis an den Bestimmungsort, letztern Falls bis an die Grenze des Auslandes in verschlossenen Eisenbahnwagen ohne Um- und Ausladung erfolgen. An dem betreffenden Transportwagen muß ein in die Augen fallender Anschlag angebracht sein, der die Bestimmung der Wagen zur Durchfuhr durch Sachsen bez. durch das Reichsgebiet deutlich erkennen läßt.

#### III. Thierische Theile betreffend.

§ 8.

Die Ein- und Durchfuhr aller Theile von Wiederkäuern in frischem Zustande (Fleisch, Häute etc.), mit Ausnahme von Milch, ist verboten.

Wolle und Haare dürfen nur dann eingelassen werden, wenn sie in Säcke verpackt sind, in welchen sie bis in diejenigen Fabrikationsstätten, in welchen ihre bestimmungsgemäße Verarbeitung stattfinden soll, ohne Umpackung verbleiben müssen.

Der Verkehr mit Butter und Käse, mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, Borsten, geschmolzenem Talg in Gefäßen, sowie mit voll-